

menden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Man wird deshalb zum Beispiel einen gelernten Textilarbeiter oder Feinmechaniker, wenn irgend angängig, nicht zu schwerster Arbeit heranziehen können, da er sonst die Feinfühligkeit seiner Finger verlieren und für seinen alten Beruf unbrauchbar werden würde.

Sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer haben das Recht, den Ausschuß I anzurufen, wenn sie mit der Ueberweisung nicht einverstanden sind. Was § 8 zum Schutze des Arbeitnehmers enthält, gilt umgekehrt auch für den Arbeitgeber. Hält dieser einen Ueberwiesenen in Rücksicht auf Gesundheit, Körperkräfte, Alter usw. für die Arbeit ungeeignet, so steht ihm Beschwerde bei Ausschuß I zu. Vergl. Bericht über die Sitzung des Reichstags-Ausschusses am 1. März 1917.

Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind neben den öffentlichen Arbeitsnachweisen auch bei der Zuweisung von Hilfsdienst-Beschäftigung an Hilfsdienstpflichtige mit beteiligt. Näheres hierüber im Anhang, Seite 62.